

Pflichten des Betreibers einer Gasanlage in Niederösterreich

(Stand 01.03.2017)

Wartung der Gasgeräte gemäß ÖVGW Richtlinie GK71 – früher G10 - (anerkannte Regel der Technik hat Gesetzesstatus) Wartung durch befugtes Personal (Anforderungen gemäß G12) nach den Herstellerangaben durchzuführen (zumeist ist die jährliche Wartung der Geräte vorgeschrieben) mindestens jedoch alle zwei Jahre (wenn keine Herstellerangaben verfügbar sind).

Abgasmessung gemäß der NÖ Bautechnikverordnung 1997 vorgeschrieben für jedes Gerät ab 6kW Nennheizleistung, gestaffelt nach Heizleistungen von

6 bis 50kW Nennheizleistung	alle 3 Jahre
ab 50kW Nennheizleistung	jährlich

Der Nachweis über die Abgasmessung ist durch einen Überprüfungsbefund, der von einem befähigten Berechtigten, der vom Amt der NÖ Landesregierung mittels Erteilung einer Prüfnummer anerkannt wurde, ausgestellt wird, zu erbringen.

Wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie GK71 (früher G10) beinhaltet insbesondere die Dichtheitsprobe der Gasanlage und ist alle 12 Jahre von einem Befugten durchzuführen.

Der Nachweis über die wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie GK71 ist durch einen Prüfbefund, der von einem Befugten gemäß ÖVGW Richtlinie GK12 Personen die sicherheitstechnische Überprüfungen an Gasanlagen durchführen müssen, zumindest das Ausbildungsniveau der einschlägigen Lehrabschlussprüfung nachweisen können unter Verantwortung einer Person unterstehen, welche die entsprechende gewerberechtliche Befugnis besitzt, ausgestellt wird zu erbringen.

Für **ausreichende Verbrennungsluftzufuhr** ist stets zu sorgen, insbesondere zu beachten ist, dass, wenn in einer Wohnungseinheit raumluftabhängige Gasgeräte in Betrieb sind und bauliche Veränderungen durchgeführt werden, welche die Dichtheit der Gebäudehülle, den Verbrennungsluftbedarf oder die Abgasführung beeinflussen, diese sind z.B. Änderungen der Dichtheit der Fenster und Türen, Einbau von Rollläden vor den Fenstern oder Außentüren, Änderungen von Lüftungsquerschnitten (z.B. durch neue Bodenbelege), Austausch der Feuerstätte, Einbau luftabsaugende Einrichtungen (z.B. Absaugventilatoren in Bad und WC, Dunstabzugshauben in Küchen, zentrale Staubsauganlagen, Wäschetrockner mit Abluftventilatoren, Wärmepumpe, Einbau von kontrollierten Wohnraumlüftungen mit Absaugbetrieb, raumluftabhängige Feuerstätten). Bei all diesen und bei Ihrer Wirkung ähnlichen Änderungen ist ein neuerlicher Nachweis zur ausreichenden Verbrennungsluftzuführung für Gasfeuerstätten gemäß ÖVGW Richtlinie GK62 Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung durchzuführen. Die Durchführung der Messungen zum Nachweis zur ausreichenden Verbrennungsluftzuführung für Gasfeuerstätten gemäß ÖVGW Richtlinie GK62 ist in Niederösterreich derzeit nicht konkret geregelt. Es ist daher in Einzelfall zu prüfen, wer eine derartige Messung durchführen kann. Eventuell müssen Firmen aus anderen Bundesländern (Rauchfangkehrer aus Wien) beauftragt werden, eine derartige Messung durchzuführen.